

**Satzung
des Ski-Club Emmendingen e.V.
79312 Emmendingen**

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Ski-Club Emmendingen e.V. (SCE).

1.2 Er hat seinen Sitz in Emmendingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Betreuung aller skisporttreibenden Abteilungen
- Angebote von Veranstaltungen für Wettkampf- und Breitensportler aller Altersstufen und Interessengruppen. Dabei soll insbesondere den Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, ihre sportlichen Ambitionen zu qualifizieren und ihren Leistungsstand zu überprüfen
- die Unterhaltung der Emmendinger Hütte auf dem Feldberg und deren Nutzung für den Verein.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person sowie Personengesellschaft sein.

3.2 Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder,
- Jugendmitglieder (ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Ehrenmitglieder

3.3 Personen, welche sich um den Ski-Club Emmendingen e.V. in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

3.4 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder online beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die bis zum Widerruf durch den / die gesetzlichen Vertreter gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten (insbesondere des Teilnahme- und Rederechts sowie des Wahlrechts in Bezug auf den Jugendvertreter) gilt.

3.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe durch Beschluss jedoch auch auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren kann. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied; die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4.2 Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendvertreters. Sie sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

4.3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

4.4 Für die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 31b BGB.

4.5 Mitgliedsbeiträge, (Aufnahme-)Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen, reduzieren oder stunden. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen, dies ist im Aufnahmeantrag geregelt. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

5. Verlust der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod (bei natürlichen Personen) und Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen und Personengesellschaften),
- durch Austritt und / oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis einschließlich zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

5.2 Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform; dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten, sofern kein wichtiger Grund für den Austritt vorliegt. Das Austrittsgesuch ist an den Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung an den Zweiten Vorsitzenden zu richten, die darüber die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren haben.

5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands; an der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mitwirken. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- zwingend: die Mitgliederversammlung
- zwingend: der Vorstand mit seinen Untergliederungen
- fakultativ: der Ältestenrat

6.2 Der Verein hat außerdem Kassenprüfer.

7. Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

7.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Auf Beschluss des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; dies gilt entsprechend, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder in Textform einen Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.

7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; das Schriftformerfordernis wird dabei auch bei der Einladung per E-Mail gewahrt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie (i) beim Versand per E-Mail an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. (ii) bei Fehlen einer solchen an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Postadresse abgesandt worden ist.

7.4 Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Etwaige Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung bei dem Zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einzureichen; der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, die ergänzten Tagesordnungspunkte erst in der Mitgliederversammlung als Tischvorlage zu stellen.

7.5 Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung stattfinden. Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen beschließen, dass die Mitgliederversammlung im Wege einer virtuellen Versammlung oder einer hybriden Versammlung (Kombination von virtueller Versammlung, Umlaufverfahren und / oder Präsenzversammlung) stattfindet oder Beschlüsse im Wege der Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (Umlaufverfahren) gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass für die Beschlussfassungen ausreichende technische Möglichkeiten bestehen.

7.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

7.7 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

8.2 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnungen über das vergangene Geschäftsjahr und des Berichts der Kassenprüfer
- Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern und Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern
- Bestätigung des Jugendleiters
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und (Aufnahme-)Gebühren
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ältestenrats
- Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Satzungsänderungen
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden und Ergänzungsanträge von Mitgliedern zur Tagesordnung
- Auflösung des Vereins

9. Beschlüsse und Wahlen

9.1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

9.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

9.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendmitglieder haben, mit Ausnahme der in dieser Satzung geregelten Fälle (v.a. bei der Wahl des Jugendvertreters) kein Stimmrecht.

9.4 Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung wünscht. Wahlen können in der Form der offenen Abstimmung erfolgen, sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

9.5 Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Untervollmachten sind ausgeschlossen. Vertreter dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.

10. Der Vorstand

10.1 Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Vertretung des Vereins und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Als Teil des Vorstands entscheidet die Hüttenkommission über die Angelegenheiten der Emmendinger Hütte auf dem Feldberg grundsätzlich eigenständig; der Grundsatz der Gesamtverantwortung im Vorstand bleibt davon unberührt.

10.2 Der Vorstand hat mindestens ein Mitglied. Es gibt keine Höchstzahl für die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Es sollen im Regelfall mindestens vier Vorstandsmitglieder bestellt sein, die die Positionen des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 26 BGB bekleiden.

10.3 Der Vorstand ist ein Gesamtvorstand, in dem die folgenden Untergliederungen bestehen:

- vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB:

Erster Vorsitzende
Zweiter Vorsitzende
Kassier
Schriftführer

- erweiterter Vorstand:

Jugendleiter
Leiter Skischule
Pressewart
weitere Mitglieder / Beisitzer

- Hüttenkommission:

Erster Vorsitzender der Hüttenkommission
Zweiter Vorsitzende der Hüttenkommission
die aus dem vertretungsberechtigten Vorstand entsandten Mitglieder der Hüttenkommission, d.h. der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende
weitere Mitglieder / Beisitzer

Im Regelfall sollen die Positionen durch unterschiedliche Personen besetzt werden. In begründeten Fällen dürfen Vorstandsmitglieder jedoch mehrere Positionen bekleiden (z.B. zugleich Leiter Skischule und Beisitzer in der Hüttenkommission sein).

Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind abweichend davon stets Teil des vertretungsberechtigten Vorstands und der Hüttenkommission; sie können dort auch zugleich die Position als Erster bzw. Zweiter Vorsitzender der Hüttenkommission bekleiden.

10.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden jedoch auf Antrag erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den

Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt wird.

- 10.5 Für die Haftung der Vorstandsmitglieder gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 31a BGB. Solange sie ehrenamtlich tätig sind, haften sie somit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Vorstandsbeschlüsse, Vorstandssitzungen

- 11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen als Präsenzversammlung. Ein Vorstandsbeschluss kann darüber hinaus hybrid, auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.

- 11.2 Der Erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu Vorstandssitzungen ein; die Einladung per E-Mail wahrt die Schriftform. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt. Mindestens 6 Vorstandssitzungen sind pro Geschäftsjahr abzuhalten.

- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- 11.4 Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 11.5 Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

12. Wahl des Vorstands, Amtsdauer

- 12.1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei auch über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Besetzung der einzelnen Positionen. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- 12.2 Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.

- 12.3 Das Vorstandsamt endet in den folgenden Fällen:

- bei Tod des Vorstandsmitglieds
- bei Neubesetzung der Position nach Ablauf der Amtszeit

- bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- bei Amtsniederlegung

12.4 Vorstandsmitglieder bleiben trotz Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

12.5 Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber jedem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands, das die anderen Vorstandsmitglieder darüber unverzüglich zu informieren hat, mit einer Frist von vier Wochen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung niederlegen.

13. Nachwahl

13.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu wählen (Kooption).

13.2 Scheiden der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

14. Vertretung

14.1 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands wie folgt berechtigt:

- der Erste Vorsitzende stets einzeln
- der Zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Kassier oder Schriftführer.

14.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands bestellt, vertritt dieses den Verein – unabhängig von seiner Position – stets allein.

14.3 Die Mitgliederversammlung kann über die vorstehenden Regelungen hinaus über die Vertretungsbefugnisse der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands wie folgt entscheiden:

- Sie kann Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen, d.h. beschließen, dass über den Ersten Vorsitzenden hinaus weitere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands befugt sind, den Verein stets einzeln zu vertreten.
- Sie kann Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands eine weitergehende Gesamtvertretungsbefugnis erteilen, d.h. beschließen, dass auch der Kassier und der Schriftführer gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

- Sie kann Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen, d.h. beschließen, dass Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands den Verein (i) bei Geschäften mit sich selbst oder (ii) bei Geschäften mit einem Dritten, den das Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ebenfalls vertritt, vertreten kann.

15. Die Vereinsjugend

15.1 Die Jugendmitglieder haben ein Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung.

15.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Ausbildung im Skisport allgemein (Ski Alpin, Nordisch, Snowboard usw.)
- Durchführung von Rennveranstaltungen
- Planung und Durchführung von Skifreizeiten und allgemeinen Freizeitveranstaltungen
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche die nicht an Rennen teilnehmen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

Der Jugendabteilung können dafür eigene finanzielle Mittel zugewiesen werden, die als Jugendkasse vom Jugendvertreter verwaltet werden.

15.3 Die Jugendmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Jugendvertreter. Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind selbst stimm- und wahlberechtigt, solange ihre gesetzlichen Vertreter diese Berechtigung nicht widerrufen haben. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

15.4 Die Jugendmitglieder können sich eine Jugendordnung geben und darin die Details der Jugendarbeit regeln, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind dabei selbst stimm- und wahlberechtigt, solange ihre gesetzlichen Vertreter diese Berechtigung nicht widerrufen haben.

16. Die Kassenprüfer

16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer.

16.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

16.3 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, und zwar jeweils für die Verein insgesamt und für die Emmendinger Hütte, sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen

jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

17. Der Ältestenrat

- 17.1 Der Verein soll einen Ältestenrat haben.
- 17.2 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 17.3 Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich.
- 17.4 Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden und ggf. einen Stellvertreter und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 17.5 Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Anruf des Vorstandes bei Vergehen, Verfehlungen, Differenzen und ähnlichen Vorfällen zusammenzutreten, die betreffenden Angelegenheiten zu untersuchen und das Ergebnis dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

18. Satzungsänderungen

- 18.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung in der Form einer Präsenzversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.
- 18.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in der Form einer Präsenzversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.
- 19.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stadt Emmendingen und den Landkreis Emmendingen zur Förderung des Sportes und der Jugend.